

Voraussetzungen der steuerbegünstigten Entlohnung

Grundlage des Vereinslebens ist die ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder engagieren sich in den verschiedensten Bereichen und übernehmen ehrenamtlich soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Aufgaben, die sonst gar nicht oder aber mit deutlich höherem finanziellen und bürokratischen Aufwand durch staatliche Einrichtungen geleistet werden müssten. Ehrenamtliches Engagement wird auch steuerlich honoriert. Ob Trainer, Chorleiter oder Dirigent, Kassenwart oder Vorstand: Das Steuerrecht hält Möglichkeiten bereit, vielen Vereinsmitarbeitern – und nicht nur den eben genannten – eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Allerdings sind die Möglichkeiten je nach Art der Tätigkeiten verschieden.

Übungsleiterfreibetrag

Wenn Sie Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich beziehen, sind diese jährlich bis zu einem Betrag von 2.400 Euro steuerfrei. Das ist der sogenannte Übungsleiterfreibetrag, der in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt wird. Diese Steuerbegünstigung ist ein Jahresbetrag. Das bedeutet: Auch dann, wenn die Tätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird, besteht trotzdem Anspruch auf den vollen Freibetrag.

Vier Voraussetzungen müssen zur gleichen Zeit erfüllt sein, um die Steuerbegünstigung zu erhalten:

1. Sie müssen in einem der begünstigten Bereiche (Ausbildung, Erziehung, Betreuung, Kunst oder Pflege) tätig werden.
2. Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
3. Auftrag- oder Arbeitgeber muss eine öffentlich-rechtliche oder eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft sein.
4. Das Ganze muss unbedingt nebenberuflich erfolgen, sonst gibt es keine Steuerbegünstigung.

Begünstigte Tätigkeiten

Übungsleiter und Ausbilder, Erzieher und Betreuer vermitteln anderen Menschen durch persönlichen Kontakt Wissen, Kenntnisse oder Fertigkeiten. Entscheidend ist die pädagogische Ausrichtung ihrer Aufgaben. Der Personenkreis, der hier steuerlich begünstigt wird, geht inzwischen weit über die klassischen Übungsleiter hinaus:

- Übungsleiter- und Trainertätigkeit;
- Tätigkeit als Aufsichtsperson (z. B. in der Altenpflege) oder als Jugendleiter;
- Chorleiter- oder Dirigententätigkeit;
- Lehr- und Vortragstätigkeit aller Art;
- Betreuertätigkeit (z. B. bei der Telefonfürsorge);
- Mütterberatung;
- Erste-Hilfe-Kurse;
- Prüfungstätigkeit.

Umfassende Pflege von und Hilfe für kranke, alte oder behinderte Menschen bei ihren Verrichtungen des täglichen Lebens sind ebenfalls steuerbegünstigt. Und das gilt nicht nur für Fälle der stationären Dauerpflege. Genauso begünstigt ist die Tätigkeit, wenn

- alte, kranke oder behinderte Menschen im Rahmen eines ambulanten Pflegedienstes häuslich betreut werden;
- Rettungssanitäter und Ersthelfer bei Schwerkranken und Verunglückten Sofortmaßnahmen durchführen;
- Ärzte im Behindertensport oder Koronarsport eingesetzt sind („Herzsportgruppe“);
- Altenhilfe im Sinne des § 71 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) geleistet wird, zu der die Hilfe bei der Wohnungs- oder Heimplatzbeschaffung und die Hilfe bei der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste gehören.

Nicht als Pflege gilt die rein hauswirtschaftliche Tätigkeit in Pflegeeinrichtungen, z. B. als Putzkraft oder Küchenhilfe. Künstlerische Tätigkeit kann ebenfalls steuerlich begünstigt werden. Künstlerisch tätig ist, „wer seiner individuellen Anschauungsweise und Gestaltungskraft durch sein technisches Können Ausdruck verleiht“ (BFH-Urteil vom 11.7.1991, IV R 102/90). Deshalb kommt als anerkanntenswert auch das Musizieren in Heimen, Krankenhäusern oder Volkshochschulen und die Schauspielerei in Theatervereinen infrage. In jedem Fall begünstigt ist die Tätigkeit von Kirchenorganisten. Nicht begünstigt ist dagegen die Tätigkeit in einem künstlerischen Umfeld, wenn der Ausführende dabei nicht selbst schöpferisch tätig wird, zum Beispiel als Konzertveranstalter. Im Einzelfall hängt die Begünstigung davon ab, ob man das Finanzamt von der „eigenschöpferischen Leistung“ überzeugen kann. Wer also im kulturellen Bereich arbeitet und die übrigen Voraussetzungen erfüllt, sollte die Steuerbegünstigung beantragen. Bezweifelt der Finanzbeamte, dass die Tätigkeit künstlerisch ist, muss man ihm allerdings das Gegenteil beweisen – und entscheiden, ob es sich lohnt, Geld für die Begutachtung durch einen Experten auszugeben.

Zweck der Tätigkeit

Problem: Manche Körperschaften unterhalten einen weiteren Betrieb, mit dem sie nicht ihre gemeinnützigen Zwecke, sondern wirtschaftliche Ziele verfolgen. Wer in einem dieser Betriebe arbeitet, erfüllt die Voraussetzung für die Steuerbegünstigung nicht. Wichtig ist auch, dass die Allgemeinheit von der Arbeit profitiert. Deshalb wäre zum Beispiel eine Schulungstätigkeit im rein innerbetrieblichen Bereich nicht begünstigt. Ausnahme: Es werden ausschließlich Beschäftigte einer gemeinnützigen Organisation unterrichtet.

Begünstigte Organisationen

Die Tätigkeit muss für eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht werden. Dazu gehören zum Beispiel Sport-, Kunst-, Musik- und Gesangsvereine. Aber auch die Arbeit für Verbraucherschutzverbände, Beratungsstellen, Umweltschutzorganisationen und das Deutsche Rote Kreuz ist begünstigt.

Die Vergütung des Fußballtrainers einer Amateurm Mannschaft ist ebenso begünstigt wie das Honorar für eine Vortragstätigkeit bei Greenpeace und das Entgelt des nebenberuflichen Rettungssanitäters.

Ehrenamts pauschale

Wer nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Deutschland oder einem anderen Staat der EU bzw. des EWR, eines gemeinnützigen Vereins oder

einer karitativen Organisation tätig ist und damit Einnahmen erzielt, dem steht ein Freibetrag in Höhe von 720 Euro zu.

Diese sogenannte Ehrenamtszuschale wird in § 3 Nr. 26a EStG geregelt und vom Finanzamt nur gewährt, wenn tatsächlich eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ausgezahlt wird. Der Freibetrag kann sich nur bis zur Höhe dieser Einnahmen auswirken. Wer also unentgeltlich ein Ehrenamt ausübt, hat von dem Freibetrag nichts. Ob jedoch tatsächlich die entsprechenden Aufwendungen entstanden sind, die mit der Zuschale abgegolten werden sollten, ist egal. Der Freibetrag kann also auch dann gewährt werden, wenn überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen über dem Freibetrag, sind diese zu berücksichtigen. In diesem Fall müssen die Aufwendungen insgesamt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, z. B. durch Vorlage einer Aufstellung ähnlich hoher Aufwendungen in vergleichbaren Fällen. Die Nachweispflicht erstreckt sich dabei auf den kompletten Betrag und nicht nur auf den Teil, der den Freibetrag von 720 Euro übersteigt. Die Steuerbegünstigung ist ein Jahresbetrag. Das bedeutet: Auch dann, wenn die Tätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird, besteht trotzdem Anspruch auf die ungekürzte Ehrenamtszuschale. Werden mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt, gibt es die Ehrenamtszuschale allerdings trotzdem insgesamt nur einmal.

Begünstigte Tätigkeiten

Die Zuschale gibt es nur, wenn das Ehrenamt nicht nach § 3 Nr. 26 EStG oder § 3 Nr. 12 EStG steuerbegünstigt ist. Sie steht allen Personen zu, die sich nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im gemeinnützigen Bereich engagieren. Damit grenzt sie sich zum Übungsleiterfreibetrag ab, der nur für bestimmte Personen bzw. bestimmte Tätigkeiten angesetzt werden kann. Begünstigt ist die Tätigkeit für die gleichen Organisationen wie beim Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG. Die nebenberufliche Tätigkeit richtet sich bei der Ehrenamtszuschale nach den gleichen Voraussetzungen wie beim Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG.

Zweck der Tätigkeit

Im Vergleich zur Übungsleiterzuschale ist die Ehrenamtszuschale nicht auf pädagogische, pflegerische oder künstlerische Tätigkeiten beschränkt. Damit zählen auch Vorstände, Verwaltungshelfer, Kassierer, Buchhalter, Gerätewarte, Reinigungskräfte u. Ä. bei Vereinen, Wohlfahrtsorganisationen usw. zum begünstigten Personenkreis. Nebenberufliche Tätigkeit Für beide Möglichkeiten gilt: Die Tätigkeit ist nur dann begünstigt, wenn nebenberuflich gearbeitet wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Arbeitszeit höchstens ein Drittel einer Vollzeittätigkeit beträgt.

Verglichen werden muss hier unseres Erachtens die tarifvertragliche Arbeitszeit – sofern es für den infrage stehenden Arbeitsbereich einen Tarifvertrag gibt. Lehrer vergleichen ihre Stundenzahl mit dem Pensum eines Vollzeitlehrers. Dabei kommt es überhaupt nicht darauf an, ob tatsächlich ein Hauptberuf ausgeübt wird! Auch Hausfrauen, Studenten, Arbeitslose oder Rentner können nebenberuflich tätig sein. Grundsätzlich muss die Stundenzahl dem Finanzamt auch nicht mitgeteilt werden. Nur wenn dieses danach fragt, müssen korrekte Angaben gemacht werden. Für diesen Fall sollte daher stets die Arbeitszeit notiert werden. Entspricht die nebenberufliche Tätigkeit mehr als einem Drittel der Vollzeittätigkeit, besteht kein Anspruch auf den Steuerfreibetrag. Dann müssen die gesamten Einkünfte voll versteuert werden! Wenn die Arbeitszeit schwankt oder die Tätigkeit wenige Wochen oder Monate dauert, muss die Arbeitszeit auf das Kalenderjahr umgerechnet werden. Das ist zum Beispiel bei Übungsleitern von Skifreizeiten oder Betreuern in Feriencamps oder Kirchengemeinden der Fall.

Übersicht	Übungsleiterfreibetrag	Ehrenamtszuschale
Freibetrag	2.400 Euro pro Jahr	720 Euro pro Jahr
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nebenberufliche Tätigkeit • für eine öffentlich-rechtliche oder als gemeinnützig anerkannte Körperschaft • zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke • in einem der begünstigten Bereiche (Ausbildung, Erziehung, Betreuung, Kunst, Pflege) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nebenberufliche Tätigkeit • für eine öffentlich-rechtliche oder als gemeinnützig anerkannte Körperschaft • zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
Begünstigter Personenkreis (Beispiele)	Trainer, Chorleiter, Dirigent, Lehrtätigkeit, Betreuung, Beratung	Vorstand, Schatzmeister, Platzwart, Platzanweiser, Reinigungskräfte

Das Buch kann mit dem folgenden Link kostenpflichtig bestellt werden.

LINK:

https://www.steuertipps.de/shop/literature/vereine-rechtssicher-gruenden-und-fuehren/wkng/596?utm_medium=beitrag&utm_source=fachverband-sportschießen&utm_campaign=20190416_ratgeber-vereine&utm_content=vereine